

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 26.10.2012

Betreff: Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 18 im Bereich "Am Reitweg"
I. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB
III. Billigungsbeschluss

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 45 Mitgliedern waren 27/26 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit gegen Stimmen beschlossen (s. Einzelabstimmungen):

I. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 21.09.2012, insgesamt 37 Träger öffentlicher Belange beteiligt.

17 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Erinnerung haben 5 Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schreiben vom 10.08.2012
 - 1.2 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
Schreiben vom 29.08.2012
 - 1.3 Stadtjugendring, Landshut
Schreiben vom 03.09.2012
 - 1.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
Schreiben vom 19.09.2012
 - 1.5 Stadt Landshut – Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz -
Schreiben vom 24.09.2012

Beschluss: 28:0

Von den ohne Erinnerung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen und Anregungen haben 12 Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 E.ON Bayern AG, Altdorf
mit Schreiben vom 16.08.2012

Zu den vorliegenden Entwürfen für den Planungsbereich der Freiland Photovoltaikanlage „Am Reitweg“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch den Geltungsbereich verläuft eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, wir bitten Sie die Leitung örtlich einzumessen und mit den dazugehörigen Sicherheitszonen - je 8m beiderseits der Leitungssachse - in den Planentwürfen aufzunehmen.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der 20-kV Mittelspannungsfreileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten ist weiterhin ein ungehinderter Zugang zu den Maststandorten und Leitungstrassen erforderlich.

Zwischen den Leiterseilen und Solarmodulen bzw. der Bepflanzung sind die nach DIN VDE 0210 geforderten Mindestabstände einzuhalten. Diese Abstände müssen auch bei größtem Durchhang und Ausschwingen der Leiterseile durch Windlast gegeben sein. Für die vorgesehene Bepflanzung im Leitungsbereich sollen deshalb aus Sicherheitsgründen nur niedrig wachsende Bäume oder Sträucher gepflanzt werden.

Für Beschädigungen der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernimmt die E.ON Bayern AG keine Haftung. Der Schattenwurf durch die vorhandenen Maste und Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren.

Es ist zu beachten, dass bei Einsatz von größeren Baugeräten oder Lastkraftwagen mit Kran zur Aufstellung der Solarmodule die Arbeiten im Bereich der Freileitung mit erhöhter Vorsicht auszuführen sind. Eine Annäherung an die Leiterseile ist mit Lebensgefahr verbunden. Wir verweisen hierzu auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen. Nähere Auskünfte erteilen wir Ihnen gerne.

Um zu gewährleisten, dass unsere Anregungen bzw. die notwendigen Abstände beachtet werden, halten wir entsprechende Anmerkungen in den Textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für erforderlich.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung rechtsverbindlicher Pläne.

Beschluss: 27:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Leitung ist im FNP nicht dargestellt, daher ist diesbezüglich keine Änderung erforderlich. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 18 erfolgt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04-95 „Am Reitweg“. Der genaue Leitungsverlauf wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

2.2 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg -
mit Schreiben vom 28.08.2012

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im oben genannten Bereich keine Anlagen der E.ON Netz GmbH (zuständig für 110-kV - und Fernmeldeanlagen) vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit nicht berührt.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sind, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 27:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stadtwerke als Netzbetreiber Elektro wurden um Stellungnahme gebeten und hatten keine Einwände. Die E.ON BayernAG wurde ebenfalls beteiligt und nahm Stellung zur Sicherung der im Planungsgebiet bestehenden 20 kV-Freileitung.

2.3 IHK Niederbayern, Passau
mit Schreiben vom 28.08.2012

Zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mittels Deckblatt Nr. 18 im Bereich „Am Reitweg“ haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss: 27:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut -
mit Schreiben vom 29.08.2012

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans sowie dem Bebauungsplan „Sondergebiet Freiland-Photovoltaikanlage Am Reitweg“ nach den uns vorliegenden Planungsunterlagen zu.

Beschluss: 27:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Deggendorf
mit Schreiben vom 04.09.2012

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwendungen.

Beschluss: 27:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 04.09.2012

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 27:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 05.09.2012

1. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.
2. Ausgleichsmaßnahmen sollten grundsätzlich in der näheren Umgebung der Eingriffsfläche erfolgen. Lediglich dann, wenn in der näheren Umgebung kein sinnvoller Ausgleich möglich ist, oder Flächenbeiträge zu hochwertigen Naturschutzprojekten erfolgen, sollte einer ortsfernen Umsetzung der Vorzug gegeben werden. Beides trifft für die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme (Umwidmung und Gestaltung einer landwirtschaftlichen Fläche) sicherlich nicht zu. Wir bitten daher, die benötigten Ausgleichsflächen nicht wie vorgeschlagen im südlichen Landkreis, sondern ortsnah festzulegen.
3. Für den Fall, dass die vorgesehene Ausgleichsfläche in der Gemeinde Wörnstorf aufrecht erhalten bleiben sollte: Eine Bepflanzung der Ausgleichsfläche mit Gehölzen erscheint uns hier nur bedingt zielführend, da in der Umgebung bereits eine Vielzahl von Gehölzstrukturen vorhanden ist. Naturschutzfachlich sinnvoller wäre es, die Fläche als Hochstaudenflur/Schilffläche zu entwickeln und dazu der natürlichen Sukzession zu überlassen. Hochstaudenfluren und Schilfflächen beherbergen ein breites Artenspektrum und sind von ihrem Flächenanteil her - im Gegensatz zu Gehölzstrukturen - in unserer Offenlandschaft seit Jahren rückläufig.

Beschluss: 27:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Da der Geltungsbereich der Freiflächenphotovoltaikanlage relativ klein ist, kann der Ausgleich nicht vor Ort erbracht werden. Der Ausgleich erfolgt somit durch Abbuchung aus dem Ökokonto der Stadt Landshut. Die Bereitstellung der Kompensationsfläche erfolgt auf Fl. Nr. 593/20 Gemarkung Frauenberg.

2.8 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit Schreiben vom 06.09.2012

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung wird von der Regierung von Niederbayern wie folgt Stellung genommen:

Maßstab bei der Beurteilung der o. g. Bauleitplanung sind die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) und im Regionalplan der Region Landshut (RP 13) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen

Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP B VI 1.1 Ziel).

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die eine Abwägung erfordern:

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht (LEP B V 3.1.2 Grundsatz).

Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Ersatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden (LEP B V 3.2.3 Grundsatz).

Es ist anzustreben, erneuerbaren Energien - Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie - verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP B V 3.6 Grundsatz).

Auslegung

Durch das Plangebiet Am Reitweg mit einer Größe von insgesamt ca. 0,68 ha werden Freiflächen südlich entlang der BAB A92 überdeckt. Es handelt sich nicht um einen angebundenen Standort.

Aufgrund der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 11.08.2010 hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern für die planungsrechtliche Einordnung von Freilandphotovoltaikanlagen mit Schreiben vom 14.01.2011 ergänzende Hinweise zum IMS vom 19.11.2009, IIB5-4112.79-037/09, vorgelegt. Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante „auto- oder eisenbahnnahe Fläche“ dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich sind.

Die vorgelegte Planung wird als mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar betrachtet.

Beschluss: 27:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen wurden berücksichtigt und die Erfordernisse des Anbindegebots in die Begründung zur 18. Deckblattänderung des FNP mit aufgenommen.

2.9 Staatliches Bauamt Landshut mit Schreiben vom 06.09.2012

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände. Es ist jedoch Punkt 2.5 zu beachten.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Eine Blendung des Verkehrs auf der Bundesstraße 299 ist auszuschließen.

Beschluss: 27:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Vermeidung der Blendwirkung der PV-Module wird durch Festsetzung auf Bebauungsplanebene geregelt, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

2.10 Autobahndirektion Südbayern - Dienststelle Regensburg -
mit Schreiben vom 13.09.2012

Zwischen den Modulen und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 92 ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.

Innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m-Bereich) ist die Errichtung von anderen Hochbauten und baulichen Anlagen (z. B. Trafostation), die für den Ablauf des Betriebes zwingend erforderlich sind, untersagt.

Wir weisen darauf hin, dass das Begleitgrün der Autobahn nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden darf.

Evtl. geplante Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet werden, sind der Dienststelle Regensburg im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. Da eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht auszuschließen ist, ist der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg noch während des Bauleitplanverfahrens ein Blendgutachten vorzulegen. Wir behalten uns vor, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe eventuell auftretender Blendeinwirkung einzufordern. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 92 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

Beschluss: 26:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Planung wird derart modifiziert, dass die Trafostation außerhalb der Bauverbotszone verlegt wird, die Blendwirkungen werden untersucht und die Ergebnisse in der Begründung ergänzt.

2.11 Markt Ergolding
mit Schreiben vom 14.09.2012

Keine Äußerung (lt. Marktgemeinderatsbeschluss vom 13.09.2012)

Beschluss: 26:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 Bauleitplanung -, München
mit Schreiben vom 17.09.2012

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 26:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 18 erfolgt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04-95 „Am Reitweg“. Die Belange der Denkmalpflege und der Bodendenkmalpflege werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

II. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 14.08.2012 bis einschließlich 21.09.2012 sind keine Stellungnahmen und Anregungen von Bürgern eingegangen.

Beschluss: 26:0

Es wird davon Kenntnis genommen, dass während der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen und Anregungen von Bürgern eingegangen sind.

III. Billigungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 18 vom 13.07.2012 wird in der Fassung gebilligt, die sie durch die Behandlung der Fachstellenanhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Auf das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Die Begründung vom 13.07.2012 und der Lageplan vom 13.07.2012 sind Bestandteile des Beschlusses.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist gem. BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 26:0

Landshut, den 26.10.2012
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister